

# Recht der Kinder- und Jugendhilfe

Ein Überblick über das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Hans Schleicher

## Inhalt

- 1. Entstehung des SGB VIII**
- 2. Begriff, Zielsetzungen und Aufgabe der Jugendhilfe**
- 3. Strukturen und Prinzipien der Jugendhilfe**
  - 3.1 Freie und öffentliche Jugendhilfe**
  - 3.2 Nachrang der Jugendhilfe gegenüber dem Elternrecht**
  - 3.3 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**
- 4. Aufgaben der Jugendhilfe**
  - 4.1 Jugendhilfeleistungen**
    - 4.1.1 Förderung der Erziehung in der Familie**
    - 4.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege**
    - 4.1.3 Hilfe zur Erziehung**
  - 4.2 Andere Aufgaben der Jugendhilfe**
    - 4.2.1 Inobhutnahme Minderjähriger**
    - 4.2.2 Herausnahme akut gefährdeter Minderjähriger**
    - 4.2.3 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**
    - 4.2.4 Führung von Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**
- 5. Datenschutz**

## 1. Entstehung des SGB VIII

Seit dem 1.1.1991 ist das Kinder- und Jugendhilferecht im 8. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Es hat damals nach jahrzehntelangen Anläufen das zuvor geltende *Jugendwohlfahrtsgesetz* abgelöst. Seitdem hat das SGB VIII diverse gesetzliche Änderungen erfahren. Bedeutsam sind dabei vor allem:

- 1992 die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (der vorbehaltlos allerdings erst seit 1999 besteht),
- 1993 die Ausweisung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige als Leistungen der Jugendhilfe,
- 1994 die Klarstellung, dass die Vorschriften des SGB VIII Vorrang gegenüber anderen Datenschutzbestimmungen haben,
- 1996 die Begrenzung des Anstiegs der Leistungsentgelte in Heimen und teilstationären Einrichtungen,
- 1998 die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder und Einführung einer neuen Beistandschaft für Kinder von allein sorgeberechtigten Eltern,

- 1998 das Kindschaftsrechtsreformgesetz,
- 1998 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhalts minderjähriger Kinder,
- 2000 das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (dazu *Schleicher*, Jugendhilfe 2001, S. 181 ff.),
- 2001 durch die Schaffung des SGB VIII IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

## 2. Zielsetzungen und Aufgabe der Jugendhilfe

§ 1 Abs. 3 SGB VIII nennt folgende Zielsetzungen der Jugendhilfe:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, in Ergänzung zur Familie und neben Schule und Ausbildung

- jungen Menschen unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Chancengleichheit bei der individuellen und sozialen Entfaltung ihrer Persönlichkeit Hilfestellungen anzubieten, insbesondere ihre Emanzipation zu fördern,
- durch Beratung und Unterstützung sozialen Benachteiligungen und Entwicklungskrisen entgegen zu wirken,
- Hilfe zu leisten, wenn das Wohl Minderjähriger nicht gewährleistet ist,
- sich für bessere Lebensbedingungen junger Menschen einsetzen.

Dabei ist immer das gesamte Umfeld der jungen Menschen (Familien, Freunde, Arbeits-, Ausbildungsstätte, Kommune) in alle Jugendhilfe-Aktivitäten einzubeziehen.

Verkürzt ausgedrückt ist Jugendhilfe somit umfassende *Sozialisationshilfe*. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Einrichtungen, Maßnahmen, Aktivitäten, gesetzlichen Regelungen und Bestrebungen innerhalb unseres gesamten Erziehungssystems. Jugendhilfe gehört damit sowohl zur gesellschaftlichen Daseinsvorsorge als auch zum Bildungswesen.

Adressatenkreis des SGB VIII sind in erster Linie Minderjährige und ihre Familien, aber auch noch nicht 27 Jahre alte Volljährige (im § 7 Abs. 1 SGB VIII werden sie als „junge Volljährige“ oder „junge Menschen“ bezeichnet).

## 3. Strukturen und Prinzipien der Jugendhilfe

### 3.1 Freie und öffentliche Jugendhilfe

Die Unterscheidung richtet sich danach, wer Träger von Jugendhilfemaßnahmen ist. Sind dies private Organisationen (d.h. gemeinnützige oder - selten - gewerbliche), so spricht man von „*freier Jugendhilfe*“. Wird die Jugendhilfe dagegen von kommunalen oder staatlichen Stellen erbracht, so spricht man von „*öffentlicher Jugendhilfe*“.

*Träger der freien Jugendhilfe* sind alle Jugendverbände, Jugendwohlfahrtsverbände, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, aber auch Jugendgemeinschaften, Bürgerinitiativen, Selbsthilfe-Organisationen etc. Genannt seien hier beispielhaft:

Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie die in den Bundes-, Landes- und Kreis-Jugendringen zusammen geschlossenen Jugendverbände. Sie haben alle die Rechtsform eines eingetragenen Vereins („e.V.“).

*Träger der öffentlichen Jugendhilfe* sind als *örtliche* Träger die Kommunen (d.h. die Landkreise und kreisfreien Städte sowie - bei entsprechendem Landesrecht - auch große kreisangehörige Gemeinden) und die *überörtlichen* Träger, die das jeweilige Landesrecht bestimmt (dies können Kommunalverbände oder staatliche Behörden sein). Die *Träger der öffentlichen Jugendhilfe* errichten auf örtlicher Ebene Jugendämter und überörtlich Landes-Jugendämter (vgl. §§ 69, 70, 71 SGB VIII).

Die freien und öffentlichen Jugendhilfeträger arbeiten partnerschaftlich zusammen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Diese Zusammenarbeit findet überwiegend im Jugendhilfe-Ausschuss der jeweiligen Kommune statt. Im Gegensatz zu anderen Kommunalausschüssen haben hier nicht nur die gewählten Volksvertreter (d.h.: die Stadt- bzw. Kreisräte) Sitz und Stimme, sondern auch die Vertreter der freien Jugendhilfe sowie in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene BürgerInnen sind Mitglieder mit vollem Stimmrecht (§ 71 SGB VIII). In den Jugendhilfe-Ausschüssen wird die Basis für ein plurales Jugendhilfeangebot i.S.d. § 3 Abs. 1 SGB VIII und damit die Voraussetzung für die Ausübung des in § 5 SGB VIII garantierten individuellen Wunsch- und Wahlrechts der Jugendhilfe-Berechtigten (siehe dazu *Schleicher*, Familie und Recht, S. 224 ff.) geschaffen.

*In der Jugendhilfepraxis* erbringen die freien Jugendhilfeträger den größeren Anteil der Jugendhilfeleistungen (zum Begriff siehe 4.1). Das zeigt sich vor allem bei der Trägerschaft von Kindergärten, Heimen sowie im Bereich der Jugendarbeit. Dies drückt sich auch in der Zahl der insgesamt in der Jugendhilfe tätigen Personen aus, von denen fast zwei Drittel bei freien Trägern beschäftigt sind. Für das Gebiet der sog. „neuen Bundesländer“ gilt das noch in verstärktem Maße.

### 3.2 *Nachrang der Jugendhilfe gegenüber dem Elternrecht*

Bei der Ausgestaltung sämtlicher Jugendhilfeaufgaben ist wegen des in Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes als Grundrecht geschützten Erziehungsvorranges der Eltern die von ihnen (oder anderen Personensorge-Berechtigten) bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten (§§ 1 Abs. 2, 9 Nr. 1 SGB VIII). *Denn durch die Inanspruchnahme von Jugendhilfe tritt keine Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts ein.* Die im Rahmen von Jugendhilfeleistungen tätig werdenden Personen (z.B. Pflegeeltern, ErzieherInnen in Heimen o.ä. Einrichtungen) besitzen zwar seit 1.7.1998 die sog. „Alltagssorge“. Diese kann aber jederzeit durch einen Personensorge-Berechtigten (d.h. Eltern bzw. Pfleger oder Vormund) außer Kraft gesetzt werden (vgl. § 1688 BGB). Allerdings besteht auch in diesem Fall (ähnlich wie im Schulbereich) eine faktische Einschränkung der elterlichen Sorge, denn hier haben die Erziehungspersonen oft eine viel intensivere Einwirkungsmöglichkeit auf die ihnen anvertrauten Minderjährigen als deren Eltern.

### 3.3 *Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen*

§ 10 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, dass sich niemand seiner privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unter Verweis darauf entziehen kann, dass die Betroffenen ja Jugendhilfe erhalten (oder erhalten können), sondern sie bleiben auch

dann weiterhin verpflichtet. Das gilt z.B. für: unterhaltspflichtige Eltern und Großeltern, für private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen, aber auch für andere Sozialleistungsträger (wie gesetzliche Kranken-, Unfall-, Renten-Versicherungsträger).

§ 10 Abs. 2 SGB VIII legt gemäß dem Nachrangsprinzip des Sozialhilferechts (§ 2 BSHG) fest, daß Leistungen des SGB VIII denen der Sozialhilfe vorgehen, d.h. Sozialhilfeleistungen nicht in Betracht kommen, soweit Jugendhilfe gewährt wird.

Für *behinderte* Minderjährige gilt aber folgende Sonderregelung:

- für *körperlich oder geistig* behinderte Minderjährige haben die Eingliederungshilfen der §§ 39-47 BSHG Vorrang vor Jugendhilfeleistungen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- für *seelisch* behinderte Minderjährige sieht jedoch § 35a Abs. 1 SGB VIII vorrangig eigenständige Leistungen der Jugendhilfe vor. Da die Unterscheidung der einzelnen Behinderungen in der Kleinkind-Phase besonders schwierig (bzw. kaum möglich) ist, kann das jeweilige Landesrecht Maßnahmen der Frühförderung unabhängig von der Behinderungsart anderen Leistungsträgern als denen der Jugendhilfe zuweisen (§ 10 Abs. 2 SGB VIII), wie das z.B. in Bayern geschehen ist.

#### **4. Aufgaben der Jugendhilfe**

§ 2 Abs. 1 SGB VIII unterteilt die Aufgaben der Jugendhilfe in „Leistungen der Jugendhilfe“ und „andere Aufgaben der Jugendhilfe“. „Leistungen der Jugendhilfe“ haben reinen Angebots-Charakter. Sie werden überwiegend von Trägern der freien Jugendhilfe (siehe dazu unter 3.1) wahrgenommen, und für die Betroffenen besteht ein Wunsch- und Wahlrecht (vgl. § 5 SGB VIII). „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ stehen dagegen nicht zur Disposition der Betroffenen, sondern kommen aufgrund des nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes bestehenden sog. staatlichen Wächteramtes (siehe dazu *Schleicher*, Familie und Recht, S. 85) u.U. auch gegen den Willen der Betroffenen in Betracht. Die *anderen Aufgaben der Jugendhilfe* werden ganz überwiegend von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen (zu Ausnahmen siehe 4.2 am Ende).

Mit den in § 2 SGB VIII benannten Aufgaben wird jedoch nicht das gesamte Spektrum der Jugendhilfe erfaßt, denn dort sind nicht aufgeführt:

- die Beratung Minderjähriger in Not- und Konfliktlagen gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII,
- die Beratung von Eltern, Pflege- und Erziehungspersonen gemäß § 38 SGB VIII,
- die Unterstützung der freien Jugendhilfe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 3 SGB VIII,
- die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß § 79 SGB VIII zur Deckung des gesamten Jugendhilfebedarfs.

##### *4.1 Leistungen der Jugendhilfe*

Gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII gehören zu den sog. *Leistungen der Jugendhilfe*:

- die Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII),
- die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII),
- die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII),
- die Förderung von Kindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen (§§ 22-25 SGB VIII),

- die Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27-35, 36-40 SGB VIII),
- die Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige und ergänzende Leistungen (§§ 35a-37, 39, 40 SGB VIII),
- die Hilfen für junge Volljährige und deren Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).

Die *Leistungen der Jugendhilfe*, die überwiegend beratende Tätigkeiten beinhalten, haben für die Berechtigten ausnahmslos *Angebots-Charakter*, d.h. ihre Inanspruchnahme basiert auf Freiwilligkeit, kann also nur empfohlen, nicht etwa angeordnet oder gar erzwungen werden. Für die kommunalen und staatlichen Träger der Jugendhilfe besteht aber gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung, entsprechende Angebote vorzuhalten und bei entsprechender Kenntnis im Einzelfall den Betroffenen konkret anzubieten. Denn diesbezüglich handelt es sich um - einklagbare - Rechtsansprüche auf Gewährung der Jugendhilfeleistungen. Das gilt nicht nur für die Beratungsangebote der §§ 17, 18 und 21 SGB VIII, aus denen sich das ausdrücklich ergibt, sondern auch für die anderen als sog. „Soll-Leistungen“ ausgestalteten Jugendhilfeleistungen der §§ 16, 19, 20 SGB VIII, da diese nur in besonderen, begründeten Ausnahmefällen versagt werden dürfen - wobei z.B. Finanzmangel keinen Rechtfertigungsgrund darstellt (dazu *Schleicher*, GK-SGB VIII, vor § 16 Rz. 6).

Zielsetzung aller Jugendhilfeleistungen ist es, Familien durch geeignete Angebote bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und zu ergänzen. Dabei geht das SGB VIII nicht vom traditionellen Familienbegriff des verheirateten Elternpaares mit Kind(ern) aus, sondern versteht darunter die ganze Bandbreite familiärer Situationen. Dazu zählen z.B.: Ein-Eltern- und Stiefeltern-Familien, unverheiratete Paare mit (nicht notwendig gemeinsamen) Kindern, Pflegeeltern sowie Kinder, die von nahen Verwandten (Tanten/Onkeln, Großeltern etc.) erzogen werden.

#### 4.1.1 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII)

Hauptzielsetzung des SGB VIII ist es, die Familien, die heutzutage durch tiefgreifende, nicht auf den Produktionssektor begrenzte gesellschaftliche Modernisierungs- und Wandlungsprozesse stark belastet werden (dazu *Schleicher*, Familie und Recht, S. 238), bei ihren Erziehungsaufgaben durch geeignete Jugendhilfe-Angebote zu unterstützen. Um dies zu unterstreichen und den Strukturwandel des Jugendamtes von einer eingreifenden Behörde hin zum „Partner der Familie“ zu betonen, hat das SGB VIII der *Förderung der Erziehung in der Familie* ein eigenes Kapitel gewidmet (siehe §§ 16-21 SGB VIII), in dem es versucht, den unterschiedlichen familiären Lebenslagen durch entsprechende Förder-Angebote besser Rechnung zu tragen als früher.

##### *Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)*

Diese Jugendhilfeleistungen wenden sich gleichermaßen an Eltern und andere Erziehungsberechtigte (Vormund, Pfleger) wie an die jungen Menschen selbst. Sie sollen dazu beitragen, dass die Familien ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 Abs. 1 SGB VIII). Dazu nennt § 16 Abs. 2 SGB VIII in einem nicht abschließenden Katalog für diesen Bereich besonders wichtige Jugendhilfeangebote:

1. Familienbildung, die junge Menschen auf Partnerschaft, Ehe und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet sowie zur Mitarbeit in Kindergärten, Horten, Pflegestellen, Mütter-Zentren u.ä. besser befähigt,
2. Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Familienfreizeit und -erholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Diese Familienhilfen werden weitgehend von den freien Jugendhilfeträgern erbracht. Den kommunalen Jugendhilfeträgern obliegt hier aber nicht nur die Förderungs- und Finanzierungspflicht, sondern auch die Letztverantwortung (§§ 4, 74, 79 SGB VIII).

*Kosten:* Die unter 2. aufgeführten allgemeinen Beratungsangebote sind seit 1993 *kostenfrei*. Ansonsten können (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit) abgestufte Teilnahme-Beiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Diese können auf Antrag teilweise oder ganz erlassen (oder vom öffentlichen Jugendhilfe-Träger übernommen) werden, wenn die Belastung den Minderjährigen und ihren Eltern oder den jungen Menschen nicht zumutbar ist und die Förderung für die Entwicklung der Minderjährigen oder der jungen Menschen erforderlich ist (§ 90 Abs. 2 u. 4 SGB VIII).

#### *Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)*

Diese Jugendhilfeleistungen beinhalten die fachliche Beratung in allen Fragen ehelicher oder nichtehelicher Partnerschaft sowie familialen Zusammenlebens, sofern minderjährige Kinder mitbetroffen sind. Das gilt insbesondere bei Konflikten und Krisen, die die Partnerschaft oder Familiengemeinschaft bedrohen oder zu ihrer Auflösung führen.

Die Vorschrift nennt als Leistungsberechtigte zwar nur Mütter und Väter (und zwar unabhängig von ihrer Sorgeberechtigung) und gewährt ihnen seit 1.7.1998 einen (einklagbaren) Rechtsanspruch auf Beratung. Diese Jugendhilfeleistungen umfassen jedoch auch die Beratung junger Menschen, die Probleme oder Konflikte beim Zusammenleben mit ihren Eltern (oder deren Partnern) haben, oder die selbst zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben finden wollen (vielleicht unter Ablösung von ihren Eltern).

Bei allen Beratungsangeboten sind die Minderjährigen angemessen (d.h. entsprechend ihrem Entwicklungsstand) einzubeziehen (§ 17 Abs. 2 SGB VIII).

Seit 1.7.1998 trifft das Familiengericht in Scheidungsfällen von Amts wegen keine Sorgerechtsregelung mehr, sondern wird nur noch auf entsprechenden elterlichen Antrag tätig (§ 1671 BGB). Zielsetzung dieser Änderung war, die Autonomie der Eltern durch Abbau von staatlichen Reglementierungen zu stärken sowie dem Umstand besser Rechnung zu tragen, dass trotz Auflösung der Ehe die Elternverantwortung bestehen bleibt. Denn bei einer Scheidung wird ja nur die Partnerschaft, nicht dagegen jedoch die Elternschaft beendet. Um sicherzustellen, dass die Betroffenen mit der Entscheidung über die künftige Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung nicht „allein gelassen“ werden, muss das Familiengericht aber - weiterhin - das Jugendamt von Scheidungsverfahren benachrichtigen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 17 Abs. 3 SGB VIII), damit das Jugendamt die Betroffenen rechtzeitig über das Leistungsangebot der Jugendhilfe zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge informieren kann.

#### *Beratung und Unterstützung allein Erziehender (§ 18 Abs. 1 SGB VIII)*

Da die Zahl unvollständiger Familien ständig zunimmt, gewährt § 18 Abs. 1 SGB VIII allein-erziehenden Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in

sämtlichen Angelegenheiten der Personensorge (wie z.B. bei der Aufenthaltsbestimmung etc.), aber auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Unterhaltersatzansprüchen (wie z.B. Ansprüchen nach dem Bundesausbildungsförderungs-, Unterhaltsvorschuss- oder Bundessozialhilfe-Gesetz oder auf Waisen-Rente).

Diese Jugendhilfeleistung nach § 18 SGB VIII beinhaltet fast alle Formen der Beratung und Unterstützung, also nicht nur Information und Aufklärung über bestehende Ansprüche, sondern auch Motivierung oder Bestärkung, diese geltend zu machen, Hinweise auf Möglichkeiten kostenloser Rechtsberatung, Hilfe bei der Abfassung von entsprechenden Schreiben (z.B. Zahlungsaufforderungen) und Anträgen (z.B. auf Prozesskostenhilfe) bis hin zur Hilfe beim Erstellen einer Klageschrift. Diese Jugendhilfeleistung beinhaltet aber *keine gesetzliche Vertretung* (das wäre nur der Fall, wenn das Jugendamt Unterhalts-Beistand oder Unterhalts-Pfleger ist) und auch *keine gerichtliche Durchsetzung* dieser Ansprüche durch das Jugendamt. - Die Vorschrift gewährt auch *keine finanziellen Hilfen*, insbesondere keine Erstattung von irgendwelchen Kosten und Auslagen, Prozesskostenvorschüsse oder gar Unterhaltersatzleistungen (s. dazu oben).

#### *Hilfe bei der Geburt nichtehelicher Kinder (§ 18 Abs. 2 SGB VIII)*

Sobald das Jugendamt von der Geburt eines nichtehelichen Kindes durch das Standesamt gemäß § 21 b des Personenstandsgesetzes informiert ist oder anderweitig davon Kenntnis erlangt hat, ist es gemäß § 52 a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, der Mutter unverzüglich vor allem bei der Vaterschafts-Feststellung und der Geltendmachung von Unterhalts-Ansprüchen des Kindes Beratung und Unterstützung anzubieten. Hierbei hat das Jugendamt hinzuweisen auf:

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann (nämlich kostenlos beim Jugendamt oder gebührenpflichtig beim Notar),
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 59 SGB VIII beim Jugendamt kostenlos beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, beim Jugendamt eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
- die Möglichkeit und Konsequenzen der Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit dem Vater durch Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung (dazu *Schleicher*, Familie und Recht, S.122 ff.) beim Jugendamt oder Notar.

Das Jugendamt hat Müttern nichtehelicher Kinder in diesem Zusammenhang ein persönliches Gespräch anzubieten, das in der Regel in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden soll, wenn sie dies wünscht (§ 52 a Abs. 1 SGB VIII). - Dieses Angebot kann auch schon *pränatal* erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass das Kind nichtehelich geboren wird (§ 52 a Abs. 2 SGB VIII).

Weiter haben Mütter nichtehelicher Kinder ein Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Vater des Kindes. Es handelt sich dabei um den Ersatz der ihr *eventuell* entstandenen *Entbindungskosten* sowie weiterer Aufwendungen nach § 1615 L Abs. 1 BGB sowie darüber hinaus grundsätzlich für maximal 3 Jahre nach der Entbindung (*sog. Betreuungsunterhalt*).

Sämtliche vorgenannten Ansprüche sind zwar davon abhängig, dass eine Vaterschaftsfeststellung vorliegt. Zuvor können jedoch schon Vorbereitungen für die Geltendmachung dieser Ansprüche getroffen werden, wenn die Mutter bereit ist, an der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken.

Die Vorschrift gewährt aber keine finanziellen Hilfen, insbesondere keine Erstattung von irgendwelchen Kosten und Auslagen, Prozesskosten-Vorschüsse oder gar Unterhalts-Ersatzleistungen.

*Beratung und Unterstützung bei der Ausübung von sog. Umgangs-Rechten (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)*

Jedes Kind hat das Recht auf Kontakte (gesetzlich „Umgang“ genannt) mit beiden Elternteilen, und jeder Elternteil ist zu Kontakten mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Abs. 1 BGB). Wenn Kontakte dem Kindeswohl dienen, steht auch Geschwistern und Großeltern ein Recht auf Kontakte mit dem Kind zu; desgleichen Stief- und Pflegeeltern, sofern sie einmal längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind gelebt hatten (§ 1685 BGB). Weiter ist seit 1.7.1998 auch gesetzlich anerkannt, dass es in der Regel zum Kindeswohl gehört, Kontakte mit beiden Eltern zu haben.

Bezüglich der Durchsetzung von dem Kind förderlicher Kontakte zu den genannten Personen besteht in der Praxis großer Hilfebedarf, denn von den Erwachsenen werden die Belange des Kindes nicht immer genügend beachtet. § 18 Abs. 3 SGB VIII räumt daher minderjährigen Kindern einen *Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung* ein, daß die vorgenannten Personen die Kontakte zu ihnen zu ihrem Wohl wahrnehmen; außerdem steht diesen Personen sowie jenen, in deren Obhut sich das Kind befindet, ebenfalls ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung zu (ausführlich hierzu *Schleicher*, Familie und Recht, S. 157 ff.).

*Mutter-Kind-Einrichtungen (§ 19 SGB VIII)*

Müttern, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, sollen von der Jugendhilfe gemeinsam mit ihrem Kind Betreuung und Unterkunft in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn (und solange) die Mütter aufgrund ihrer Persönlichkeits-Entwicklung dies zur Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes bedürfen; die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern diese Elternteile für sie auch allein zu sorgen haben (§ 19 Abs. 1 SGB VIII). Diese Jugendhilfeleistungen stehen unter denselben Voraussetzungen auch Vätern zu. Seit 1993 können auch Schwangere in diesen Wohnformen betreut werden. Diese Jugendhilfeleistungen sollen auch den notwendigen Unterhalt aller dort betreuten Personen (s.o.) sowie die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII umfassen (§ 19 Abs. 3 SGB VIII).

*Kosten:* Bei der Gewährung der Hilfe dürfen Kostenüberlegungen nicht mit einfließen. Allerdings können die betreffenden Elternteile bzw. die Schwangeren (nicht jedoch deren Eltern) sowie deren evtl. Ehegatten zu den Kosten herangezogen werden, es sei denn, Ziel und Zweck der Maßnahme würden sonst gefährdet oder es liegt ein Härtefall vor (§ 91 Abs. 4 u. 5, § 93 Abs. 6 SGB VIII).

(Diese Einrichtungen sind nicht zu verwechseln mit *Frauenhäusern*, in denen die Zuflucht vor ihren Partnern im Vordergrund stehen und somit generell nicht Jugendhilfe-, sondern gemäß § 72 BSHG Sozialhilfeleistungen in Betracht kommen.)

## *Notwendige Betreuung und Versorgung des Kindes in der eigenen Familie (§ 20 SGB VIII)*

Fällt der Elternteil, der bisher ein noch nicht 14 Jahre altes Kind überwiegend betreut hatte, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen (wie z.B. Trennung der Eltern, ausbildungs- oder berufsbedingter Ortswechsel, Auslandsaufenthalt, Inhaftierung, Tod) aus, so soll gemäß § 20 Abs. 1 SGB VIII der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung dieses im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. der andere Elternteil wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen, *und*
2. diese Hilfe zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist *und*
3. keine ausreichenden Tages-Betreuungs-Angebote (d.h. Krippen, Krabbelstuben, Tages-Pflegestellen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Nachbarschaftshilfen) vorhanden sind.

Fällt ein allein-erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus vorgenannten Gründen aus, so soll unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 das Kind ebenfalls im elterlichen Haushalt betreut und versorgt werden, wenn und solange das für sein Wohl erforderlich ist.

Im Hinblick auf den weit auszulegenden Familien-Begriff (siehe dazu 4.1) sowie auf die Zielsetzung der Vorschrift, Fremdunterbringungen von Kindern zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, sie auch bei Ausfall von Stief- oder Pflegeeltern anzuwenden, obwohl diese in § 19 SGB VIII nicht ausdrücklich genannt werden.

*Kosten:* Bei der Gewährung der Hilfe dürfen Kostenüberlegungen nicht mit einfließen. Allerdings können die Eltern zu den Kosten herangezogen werden, es sei denn Ziel und Zweck der Maßnahme würden sonst gefährdet oder es liegt ein Härtefall vor (§ 91 Abs. 4 u. 5, § 93 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII).

### *4.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege*

#### *Tageseinrichtungen (§§ 22, 24, 24a SGB VIII)*

Tageseinrichtungen sind:

- für Kinder unter 3 Jahren: Krippen, Krabbelstuben, Kinder-Nester,
- für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt: Kindergärten, Kindertagesstätten,
- für Schul-Kinder: Horte oder ähnliche Einrichtungen.

Zum gesetzlichen Aufgabenkatalog der Tageseinrichtungen nach § 22 Abs. 1 u. 2 SGB VIII gehören die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sowie die Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich stellt die Aufsichtspflicht dar (dazu ausführlich *Schleicher*, Familie und Recht, S. 57 ff.) Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Das beinhaltet insbesondere flexible Öffnungszeiten (morgens und abends sowie in den Schulferien) für Kindergärten und Horte für berufstätige Eltern. Die in den Tageseinrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter sollen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese an Entscheidungen wesentlicher Angelegenheiten beteiligen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Seit 1999 besteht für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt - bundesweit - ein *Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz* (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die einzelnen Bundesländer „Näheres über Inhalt und Umfang“ dieser Jugendhilfeleistungen regeln und das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen können.

*Kosten:* Die Eltern werden zu den Kosten herangezogen. Die Länder können hierfür Kriterien festlegen, insbesondere eine Staffelung (z.B. nach Einkommen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen) sowie einen Verzicht (teilweise oder ganz) in Härtefällen oder eine Übernahme durch die Kommunen (§§ 90 Abs. 1, 91 Abs. 2 SGB VIII).

#### *Tagespflege* (§ 23 SGB VIII)

Als Alternative zur Betreuung in Tageseinrichtungen (siehe dazu vorstehend) sieht diese Vorschrift im Absatz 1 zwei familiäre Formen der Tages-Betreuung (und zwar halbtags wie ganztags) vor, nämlich im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeinhaber. Die hier tätig werdenden Personen werden meist *Pflegeeltern* (oder auch: *Tages-Pflegestellen*) oder *Tages-Mütter* genannt. Sie sollen mit den Personensorgeinhabern zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Diese Pflegepersonen sowie die Personensorgeinhaber haben Anspruch auf Beratung durch die Jugendhilfe (§ 23 Abs. 2 u. 4 SGB VIII).

*Kosten:* Den Tagespflegepersonen sollen die „entstehenden Aufwendungen einschließlich der Erziehungskosten“ vom Jugendamt ersetzt werden, wenn die Tagespflege für das Kindeswohl geeignet und erforderlich ist (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Dieses „Tagespflegegeld“ steht bei entsprechender Geeignetheit und Erforderlichkeit auch Verwandten des Kindes zu (z.B. Großeltern oder Tanten/Onkeln). Die Heranziehung der Eltern zu diesen Kosten entspricht der bei Tageseinrichtungen (siehe dazu oben).

#### *Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern* (§ 25 SGB VIII)

Zunehmend organisieren Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte die Förderung und Betreuung ihrer Kindern selbst. Diese Elterninitiativen, Mütter-/Eltern-Familien-Zentren, die sich durch stärkere Mitverantwortung der einzelnen Eltern auszeichnen, sollen von der Jugendhilfe beraten und unterstützt werden (§ 25 SGB VIII). Dazu zählen auch finanzielle Hilfen.

#### 4.1.3 Hilfe zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)

Die Hilfen zur Erziehung stellen individuelle Einzelhilfen dar, die nur dann in Betracht kommen, wenn im konkreten Einzelfall eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und daher spezifische Hilfe für die Entwicklung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen notwendig ist (§ 27 Abs.1 SGB VIII). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein *einklagbarer Rechtsanspruch* auf Hilfe zur Erziehung. Gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII sind „insbesondere“ folgende Hilfen zur Erziehung vorgesehen:

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII),
- sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),

- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- Heimerziehung, sonstiges betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII),
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Die Auswahl der konkreten Hilfen zur Erziehung hat allein nach pädagogischen Gesichtspunkten anhand des jeweiligen Einzelbedarfs zu erfolgen. Dabei ist die gesamte Lebens- und Familien-Situation der Minderjährigen zu berücksichtigen und der Verhältnismäßigkeits-Grundsatz zu beachten (d.h. es darf nur so viel wie unbedingt nötig in die Lebensverhältnisse der Betroffenen eingedrungen werden).

Die Hilfen zur Erziehung der §§ 27-35 SGB VIII unterscheiden sich von den Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie der §§ 16-21 SGB VIII zunächst dadurch, dass Erstere einzelfallbedingte, Letztere dagegen allgemeine Beratungsangebote darstellen, bei denen die speziellen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII (s.o.) nicht erfüllt sein müssen.

Bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung sehen die §§ 36, 37 SGB VIII folgendes Vorgehen des Jugendamts vor:

- Vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe muß es die Eltern (oder andere Personensorge-Berechtigte) sowie die Minderjährigen beraten und sie auf die möglichen Folgen für die Entwicklung der Minderjährigen hinweisen (das gleiche gilt vor notwendigen Änderungen von Art und Umfang der Hilfe).
- Wenn voraussichtlich für längere Zeit Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, soll ein *Hilfeplan* erstellt und anhand dessen regelmäßig überprüft werden, ob die ausgewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Dieser *Hilfeplan* soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mit den Eltern (bzw. anderen Personensorge-Berechtigten) und den Minderjährigen erstellt werden. Wenn bei der Durchführung der Hilfe auch andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig werden, sind auch sie zu beteiligen. (Näheres zum *Hilfeplan* bei *Nothacker* in GK-SGB VIII, § 36, Rz. 47 ff.)
- Bei *Fremd-Unterbringungen* (d.h. außerhalb der eigenen Familie) ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:
  - Bei der *Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle* müssen die Eltern (bzw. andere Personensorge-Berechtigte) sowie die Minderjährigen beteiligt und ihre diesbezüglichen Wünsche berücksichtigt werden, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
  - Auf *Zusammenarbeit* von Pflegeeltern oder den in der Einrichtung tätigen ErzieherInnen soll zum Wohle der Minderjährigen hingewirkt werden. Die Eltern und Pflegeeltern sind diesbezüglich zu beraten, und Letztere auch zu überprüfen, ob sie eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
  - Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit verbessert werden, daß diese die Minderjährigen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wieder selbst erziehen kann. Ist dies nicht erreichbar, so soll mit allen beteiligten Personen eine andere dem Kindeswohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt.

### Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste sollen Minderjährige, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der ihnen zugrunde liegenden Faktoren bei der

Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Datenschutz und Schweigepflicht sind hier besonders wichtig (siehe dazu unter 5.).

### Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll dabei auf der Grundlage eines gruppen-pädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern. In der Praxis sind für diese Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Bezeichnungen gebräuchlich (z.B.: Erziehungsberatungs-, Übungs-, Erfahrungs-, soziale Trainings-Kurse). Dabei dominieren drei methodische Schwerpunkte:

- der handlungs- und erlebnisorientierte Ansatz (Freizeitpädagogik),
- der themenorientierte Ansatz (verbale Methoden),
- eine Mischform aus beiden Ansätzen.

### Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer sollen Minderjährige bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen - möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds - unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie ihre Verselbständigung fördern. Dabei sind die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einzubeziehen. Aufbau einer Vertrauensbasis und Akzeptanz sowie fachliche Distanz zeichnen die Arbeit der Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer aus. Sie besitzen keine Kontroll- oder gar Einzelbefugnisse und auch kein Zugangs- oder Auskunftsrecht. Alles basiert also auf Freiwilligkeit.

Hier handelt es sich um eine längerfristig angelegte (meist ein bis drei Jahre) *ambulante Hilfe* zur Erziehung. Anlässe sind: persönliche, familiäre, schulische, soziale Schwierigkeiten bis hin zu Straftaten (dann kann auch das Jugendgericht anordnen, eine solche Hilfe in Anspruch zu nehmen).

### Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung die Familie

- bei ihren Erziehungsaufgaben,
- bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- bei der Lösung von Konflikten und Krisen (innerhalb und außerhalb der Familie),
- beim Kontakt mit Ämtern und anderen Institutionen

unterstützen und *Hilfe zur Selbsthilfe* geben. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Sie zielt darauf ab, die Selbsthilfekräfte einer Familie innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums (d.h.: ein bis zwei Jahre) soweit zu aktivieren, daß die Familie lernt, die bestehenden Schwierigkeiten und Probleme selbst zu bewältigen, ohne daß der Familienverband aufgelöst werden, insbesondere ein Kind oder Jugendlicher fremduntergebracht werden muß. Dabei ist z.T. ganz praktische Lebenshilfe zu leisten. Das setzt eine häufige (zeitweise auch ständige) Anwesenheit in der Familie (meist 5 - 20 Wochenstunden) voraus. Es handelt sich hier somit um die intensivste Form der ambulanten Erziehungshilfen, da sie am weitesten in den Innenraum Familie hineinreicht und allen Beteiligten viel abverlangt.

Sozialpädagogische Familienhilfe kommt sowohl bei Krisen innerhalb wie außerhalb der Familie in Betracht.

*Beispiele:* Erziehungsschwierigkeiten oder häufiges Schulversagen einzelner oder mehrerer Kinder; Überforderung der Eltern bei der Kinderbetreuung, Haushaltsführung, Alltagsbewältigung; organische oder psychische Erkrankungen oder Alkohol-, Medikamenten-, Drogen-Missbrauch einzelner Familien-Mitglieder; Partner-Verlust durch Trennung, Scheidung oder Tod; schlechte Wohnsituation; Arbeitslosigkeit; hohe Verschuldung, Armut; soziale Isolation.

In der Praxis wird die sozialpädagogische Familienhilfe meist vom Jugendamt initiiert und koordiniert und dann von freien Trägern durchgeführt. Dem *Hilfeplan* (§ 36 SGB VIII) und dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen (§ 5 SGB VIII) kommt auch hier besondere Bedeutung zu.

### Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Diese Hilfe zur Erziehung soll Jugendlichen und noch nicht 21 Jahre alten Volljährigen (vgl. § 41 SGB VIII) gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Adressaten Rechnung tragen. Gedacht ist diese Hilfe vor allem für diejenigen jungen Menschen, die am Rand der Gesellschaft leben und sich den gewöhnlichen Sozialisations-Instanzen (Familie, Schule, Arbeitswelt) sowie allen anderen ambulanten Hilfen entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind, wie solche aus dem Punker-, Drogen-, Prostituierten-, Nichtsesshaften- und Straftäter-Milieu. Wenn die Gesellschaft sie nicht völlig aufgeben und nur noch wegsperren will, muß versucht werden, ihnen durch intensive Einzelbetreuung zu helfen. Dabei ist mitunter eine Ansprech-Bereitschaft oder auch Präsenz und Einsatz „rund um die Uhr“ erforderlich sowie ein Sich-Einlassen auf ihr Milieu mit all seinen Schattenseiten unter weitgehender Hintanstellung von bürgerlichen Perspektiven.

Diese enorm personal- und damit auch kostenintensive Hilfe stößt nicht nur in Zeiten „knapper Kassen“ immer wieder auf vehemente Kritik von Bevölkerung, Politik, aber z.T. auch in der Fachwelt (wie z.B. im *Münchner Fall „Mehmet“*), insbesondere wenn sie in Trainings-Camps im Ausland oder auf Schiffen durchgeführt werden. Dabei wird jedoch übersehen, daß die Alternative das Wegsperren in geschlossenen Einrichtungen ist, was nicht nur oft noch kostenträchtiger ist (hier beginnen die monatlichen Kosten bei 5.000,- DM und landen schnell bei 9.000,- DM), sondern auch meist das endgültige Abgleiten in eine kriminelle „Karriere“ nicht mehr aufhalten kann.

*Kosten:* Eltern werden zu den Kosten nur herangezogen, wenn sie vor Hilfebeginn mit ihrem Kind zusammenlebten und sich durch die Hilfe Aufwendungen ersparen (§ 94 SGB VIII).

*Minderjährige* werden nur im Fall eigener Einkünfte angemessen zu den Kosten herangezogen (§ 93 Abs. 3 SGB VIII).

*Volljährige* werden nicht nur im Rahmen ihrer Einkünfte, sondern auch bezüglich ihres verwertbaren Vermögens (das richtet sich nach Sozialhilfe-Grundsätzen) zu den Kosten herangezogen (§ 93 Abs. 3 SGB VIII).

In allen Fällen soll jedoch im Einzelfall von einer Kostenheranziehung (teilweise oder ganz) abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Hilfe gefährdet würden oder sich dadurch eine besondere Härte ergeben würde (§ 93 Abs. 6 SGB VIII).

## 4.2 Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII gehören zu den sog. *anderen Aufgaben der Jugendhilfe*:

- die Inobhutnahme Minderjähriger (§ 42 SGB VIII),
- die Herausnahme akut gefährdeter Minderjähriger (§ 43 SGB VIII),
- der Pflegekinderschutz (§ 44 SGB VIII),
- die Heimaufsicht (§ 45-49 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit mit den Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichten (§§ 50, 52 SGB VIII),
- die Adoptionsvermittlung (§ 51 SGB VIII),
- die Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Kinder (§ 52a SGB VIII),
- die Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern (§ 53 SGB VIII),
- die Übernahme und Führung von Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (§§ 55-58 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Führung sog. Vereins-Vormundschaften und Vereins-Pflegschaften durch freie Träger der Jugendhilfe (§ 54 SGB VIII),
- die Beurkundung und Beglaubigung bestimmter familienrechtlicher Angelegenheiten (§ 59 SGB VIII),
- die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden bzgl. bestimmter Unterhaltsansprüche (§ 60 SGB VIII).

### 4.2.1 Inobhutnahme Minderjähriger (§ 42 SGB VIII)

Als Inobhutnahme bezeichnet § 42 Abs. 1 SGB VIII die *vorläufige Unterbringung* Minderjähriger durch das Jugendamt

- bei geeigneten Personen *oder*
- in einer Einrichtung *oder*
- in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Bei der Inobhutnahme handelt es sich also um eine *Notaufnahme*. Sie kommt in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Minderjährige müssen *ohne Obhut* sein, sich also - zumindest derzeit - dem Einflußbereich ihrer Personensorge-Inhaber, Erzieher oder Betreuer entzogen haben,
- *entweder* die Minderjährigen bitten um die Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 SGB VIII) - dabei sind Alter und Motive der Minderjährigen völlig unerheblich –
- *oder* es besteht dringende Gefahr für das Wohl Minderjähriger (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).
  - dann ist unerheblich, ob die Minderjährigen mit der Inobhutnahme einverstanden sind -.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, ist das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet, d.h. es hat dann die Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder Einrichtung vorläufig unterzubringen.

*Personenkreis*: Es handelt sich dabei vor allem um Minderjährige, die aufgrund akuter Krisen-Situationen Angst haben, wieder zurück zu ihrer leiblichen (oder Pflege-) Familie oder ins Heim zu gehen (sog. Familien- und Heim-Ausreisser), aber auch um Streuner, Trebegänger, Nichtsesshafte, Obdachlose etc.

Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII konkret folgende Pflichten:

- den Minderjährigen unverzüglich die Möglichkeit zur Information einer Person ihres Vertrauens zu geben,
- für sie den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen,
- Aufenthaltsbestimmung, Beaufsichtigung und Erziehung,
- Beratung, Unterstützung und Perspektive-Entwicklung,
- unverzügliche Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. (bei deren Nichterreichbarkeit ist unverzüglich das Familiengericht zu informieren; bei deren Widerspruch müssen unverzüglich entweder die Minderjährigen ihnen übergeben oder das Familiengericht informiert werden).

Im Rahmen einer Inobhutnahme sind *freiheitsentziehende Maßnahmen* (dazu *Schleicher*, Familie und Recht, S. 106) kurzfristig (d.h. bis zu maximal 2 Tagen) zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine dringende Gefahr für Leib oder Leben der Minderjährigen (oder anderer Personen) abzuwenden; danach bedürfen sie der Genehmigung des Familiengerichts (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).

*Dienste und Einrichtungen*, die für Inobhutnahmen bestehen, sind vor allem: Kinder-, Jugend-, Krisen-Notdienste, Anlaufstellen für Ausreisser, Kinderschutz-Zentren, Jugendschutz-Stellen, Bereitschafts-Pflegestellen, Aufnahme-, Übergangs-Heime, Mädchen-Häuser etc.

*Kosten*: Sie hat zunächst das Jugendamt zu tragen (§ 92 Abs. 3 SGB VIII). Es kann jedoch von den Eltern einen Kosten-Beitrag fordern (§ 91 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII)., Davon kann in Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Maßnahme gefährdet würden (§ 93 Abs. 6 SGB VIII).

#### 4.2.2 Herausnahme akut gefährdeter Minderjähriger (§ 43 SGB VIII)

Diese Eingriffsmaßnahme des Jugendamtes kommt nur in Betracht, wenn:

- Minderjährige sich mit Zustimmung ihrer Personensorge-Berechtigten bei einer anderen Person (Verwandte, Freunde, Bekannte, Pflegeeltern) oder in (irgendeiner) Einrichtung (Pflegestelle, Hort, Wohngemeinschaft, Heim etc.) aufhalten *und*
- dem Jugendamt Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß Minderjährige akut gefährdet sind und daher ein Sorgerechts-Entzug in Betracht kommt *und*
- Gefahr im Verzug ist, d.h.: eine Anrufung und Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann.

*In Betracht kommende Fälle* sind vor allem:

erfolgte oder drohende körperliche und/oder seelische Mißhandlungen (insbesondere sexueller Missbrauch) Minderjähriger, aber auch akute Suchtgefahren, vor allem wenn sie abends oder am Wochenende bekannt werden.

Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes dürfen in diesem Zusammenhang die betreffenden Wohnungen auch ohne richterlichen Beschluss betreten (Art. 20 KJHG). Sie sind jedoch nicht berechtigt, unmittelbaren Zwang oder Gewalt anzuwenden, um die Minderjährigen herausholen zu können. Das steht nur der Polizei zu, die sie daher dann um Amtshilfe bitten können.

Die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nach erfolgter Herausnahme akut gefährdeter Minderjähriger sind gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII dieselben wie bei *Inobhutnahmen* (siehe dazu oben), jedoch mit der *Besonderheit*, dass hier

- gesetzlich keine freiheitsentziehenden Maßnahmen vorgesehen sind,
- die Minderjährigen nicht den Personensorge-Berechtigten herausgegeben werden dürfen, wenn diese gegen deren Unterbringung sind, sondern dann unverzüglich das Familiengericht eingeschaltet werden muß.

Die *Kostenregelung* entspricht der bei *Inobhutnahmen* (siehe dazu oben).

Zu beachten ist, daß eine *Herausnahme* akut gefährdeter Minderjähriger durch das Jugendamt nach § 43 SGB VIII (oder sonstwie) *nicht möglich* ist, solange sie sich bei ihren Personensorge-Berechtigten aufhalten. Vielmehr können in diesen Fällen vom Jugendamt nur Eil-Entscheidungen des Familiengerichts beantragt werden.

#### 4.2.3 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Nach §§ 49 und 49a FGG sind die Familien- und Vormundschafts-Gerichte verpflichtet, in allen Verfahren, die Minderjährige betreffen, das Jugendamt anzuhören, d.h. es rechtzeitig über bei ihnen anhängige Verfahren zu informieren und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben, wozu es dann nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 50 SGB VIII verpflichtet ist. Dabei hat das Jugendamt eine eigenständige Position gegenüber den Gerichten und wird nicht etwa als deren „Hilfsorgan“ tätig. Das Jugendamt ist daher weder weisungsgebunden und schon gar nicht Ermittlungsbehörde der Gerichte (zur Begründung *Schleicher*, Familie und Recht S. 291 f.). Vielmehr hat das Jugendamt in gerichtlichen Verfahren selbständig zu prüfen, wie dort die Belange der Minderjährigen am besten zur Geltung gebracht werden können und daher schon im Vorfeld den Minderjährigen und deren Sorgerechts-Inhabern ein fachgerechtes Leistungs- und Hilfeangebot zu machen. In den Verfahren selbst hat es dann hierüber zu berichten, sofern die Betroffenen damit einverstanden sind. Nur wenn das Kindeswohl gefährdet und anderenfalls ein erforderliches Tätigwerden des Familiengerichts nicht möglich wäre, besteht die Berichtspflicht gegenüber den Familien- und Vormundschaftsgerichten unabhängig vom Einverständnis der Betroffenen. Das ergibt sich aus dem auch hier zu beachtenden gesetzlichen Datenschutz (siehe dazu unter 5.).

#### 4.2.4 Führung von Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (§§ 55-58 SGB VIII)

Das Jugendamt wird in den vom BGB vorgesehenen Fällen Beistand, Amts-Pfleger oder Amts-Vormund (§ 55 Abs. 1 SGB VIII). Wann ist das der Fall und was bedeutet das?

- Beistandschaft (§§ 1712-1718 BGB): vorgesehen für Minderjährige zur Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche, wenn für sie nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist,
- gesetzliche Amts-Vormundschaft (§ 1751 Abs. 1 Satz 2 u. § 1791c BGB): vorgesehen für zur Adoption freigegebene Minderjährige sowie für nichteheliche minderjährige Kinder, die einen Vormund benötigen,
- bestellte Amts-Pflegschaft (§§ 1909, 1912, 1915 BGB): kommt für die Angelegenheiten Minderjähriger in Betracht, an deren Besorgung ihre Eltern oder ihr Vormund verhindert sind,
- bestellte Amts-Vormundschaft (§ 1791b BGB): vorgesehen, wenn weder eine geeignete Einzelperson noch ein Verein zur Übernahme einer Vormundschaft vorhanden ist.

(im Einzelnen dazu *Schleicher*, Familie und Recht, 115 ff., 173 ff., 180 ff., 195). In den vorgenannten Fällen wird das Jugendamt als Behörde Beistand, Pfleger oder Vormund und nicht dessen Träger (d.h. die Kommune oder der Landkreis). Die Ausübung der Aufgaben in den einzelnen Funktionen überträgt das Jugendamt dabei seinen Beamten oder Angestellten (§ 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII), die dann insoweit jeweils gesetzliche Vertreter der Minderjährigen sind (§ 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

## 5. Datenschutz (§§ 61-68 SGB VIII)

Die in der Jugendhilfe Tätigen erhalten überwiegend sehr persönliche Daten von ihren Klienten (z.B. über Beruf, Einkommen, Schulden, Partnerbeziehungen, Wohnsituation, Gesundheit, psychologische Probleme, Straftaten etc.), denn ohne Offenbarung ihrer Privatheit können sie entweder nicht die richtige oder gar keine Hilfe erhalten. Die betroffenen Bürger müssen sich daher darauf verlassen können, dass mit den von ihnen preisgegebenen höchstpersönlichen Informationen und Fakten sehr sorgfältig umgegangen wird, sie insbesondere nicht unbefugt anderen Personen oder Stellen (auch Gerichten) zugänglich sind oder gar an diese weiter gegeben werden. Darüber haben vielmehr (von wenigen Ausnahmen abgesehen) die Betroffenen selbst zu entscheiden. Das *Bundesverfassungsgericht* hat 1983 in seinem sog. „Volkszählungsurteil“ diesem Recht Verfassungsrang eingeräumt (es wird seitdem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ genannt). Dem wollen die gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen Rechnung tragen. Zu nennen sind hier

- das Bundesdatenschutzgesetz,
- § 35 SGB I,
- die §§ 67-85 SGB X
- sowie die §§ 61-68 SGB VIII mit darüber hinaus gehenden speziellen Datenschutz-Vorschriften für die Jugendhilfe.

§ 35 SGB I legt unter anderem Folgendes ausdrücklich fest:

- Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden *Sozialdaten* (das sind gemäß § 67 Abs. 1 SGB X: „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person“) von den Leistungsträgern der Jugendhilfe nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (*Sozialgeheimnis*).
- Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind *oder* nur an diese weitergegeben werden.
- Beschäftigte des Jugendamts haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit das Sozialgeheimnis zu wahren.

Der gesetzliche Datenschutz beginnt bereits mit der *Erhebung* (d.h. dem Beschaffen) von Sozialdaten (s.o.) und zwar unabhängig davon, wie dies geschieht. Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII ist nämlich eine Daten-Erhebung nur zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe im Einzelfall erforderlich ist, d.h. wenn sie für die jeweilige Jugendhilfeaufgabe wirklich benötigt wird. Außerdem muss die Daten-Erhebung zweck- und einzelfall-orientiert sein. Daraus ergibt sich, dass Daten keinesfalls auf Vorrat gesammelt werden dürfen.

Der Datenschutz ist auch beim *Speichern* (d.h. Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren) von Sozialdaten (s.o.) auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung zu beachten (§ 67 Abs. 6 SGB X). Hier gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erhebung von Sozialdaten, d.h. das Speichern muss

erforderlich sein und darf nur zweck- und einzelfall-orientiert erfolgen (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Daraus folgt, dass andere Daten nicht in die Akten aufgenommen oder sonst wo gespeichert werden dürfen. – Eine weitere Konsequenz hieraus ist, dass Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der Jugendhilfe erhoben wurden, in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt werden dürfen, wenn (und nur: solange) dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 Abs. 2 SGB VIII). Dieser Grundsatz der *Aktentrennung* führt z.B. dazu, dass Akten über erfolgte Beratungen von solchen zur Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht miteinander verbunden werden dürfen. Man spricht hier meist davon, dass eine allgemeine und eine spezielle Leistungsakte geführt wird. Diese darf nur den jeweils zuständigen SachbearbeiterInnen zugänglich gemacht werden.

Besondere Bedeutung kommt dem Datenschutz bei der *Verwendung* von Sozialdaten (vor allem bei deren Weitergabe an andere Stellen) zu. § 64 Abs. 1 SGB VIII bestimmt daher, dass Sozialdaten nur zu dem Zweck genutzt oder an irgend welche andere Stellen übermittelt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden, d.h. Erhebungs- und Verwendungszweck müssen sich decken (sog. *Zweckbindungs-Prinzip*). Sollen zu einem bestimmten Zweck erhobene Daten anderweitig verwendet werden, ist das somit nur zulässig, wenn hierfür das Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Das gilt nicht nur für andere Ämter/Behörden/Träger, sondern auch für Gerichte (auch wenn diese das nicht selten anders erwarten oder sogar fordern), ja sogar für andere Stellen desselben Trägers oder Stellen sowie für andere MitarbeiterInnen derselben. *Kriterium für die Daten-Sperre ist also die Zweckänderung*, d.h. sollen die erhobenen Daten später für einen anderen Zweck verwendet werden als zu dem, für den sie erhoben worden sind, ist hierzu das erneute Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

Einen gesteigerten Offenbarungsschutz legt § 65 Abs. 1 SGB VIII fest. Danach dürfen Sozialdaten, die einem öffentlichen Jugendhilfe-Träger zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe *anvertraut* wurden, nur weitergegeben werden, wenn *eine* der nachfolgenden vier Fall-Konstellationen vorliegt:

1. die Betroffenen hiermit ausdrücklich einverstanden sind,
2. sonst eine angesichts einer konkreten Kindeswohlgefährdung notwendig erscheinende familien-gerichtliche Entscheidung nicht möglich wäre,
3. es entweder um die Verhinderung drohender, aber noch abwendbarer Straftaten im Sinne des § 138 StGB geht,
4. wenn gesetzlicher Notstand i.S.d. § 34 StGB vorliegt (d.h. bei der Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen der Mitarbeiter der Jugendhilfe, z.B. wenn Klienten gegen sie Straftaten begehen).

Dabei gilt als „anvertraut“ nicht nur das, was von Klienten mitgeteilt wurde, sondern es genügt, dass diese z.B. anlässlich von Hausbesuchen Einblick in ihre persönlichen Verhältnisse gewährt haben.

Konflikte können hierdurch vor allem bei Beratungsfällen auftreten, die später in einem gerichtlichen Verfahren münden, z.B. wenn zunächst eine Erziehungs-, Ehe- oder Trennungs-/Scheidungs-Beratung nach den §§ 17, 18 SGB VIII stattfand und sich später dann ein familien-gerichtliches Verfahren anschließt, in dem die Mitwirkung des Jugendamtes oder des ASD gemäß §§ 50, 52 SGB VIII vorgeschrieben ist. Auch hier dürfen die in der Beratung gewonnenen Daten nur dann verwendet und damit den Gerichten preisgegeben werden, wenn eine der vorgenannten Fall-Konstellationen vorliegt. Anderenfalls hat sich das Jugendamt darauf zu beschränken, den Gerichten

- nur mitzuteilen, dass *Jugendhilfe-Leistungen* angeboten wurden, ohne deren Ergebnis zu benennen
- *oder* allgemeine – alternative - Hilfe-Empfehlungen abzugeben z.B. „...sollte das Gericht zur Überzeugung gelangen, dass ....., dann ....." ;  
auch wenn das unbefriedigend erscheinen mag (dazu *Schleicher*, Familie und Recht, S. 302).

## Literatur

*Fieseler/Schleicher*: Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (2 Bde., Loseblatt), Luchterhand-Verlag, Neuwied 1998 (10. Ergänzungslieferung 12/2001).

*Schleicher*, Hans: Jugend- und Familienrecht, 10. Aufl., Stam-Verlag, Köln 1999.

*Schleicher*, Hans: Familie und Recht, Fortis-Verlag, Köln 1999.

## Autor

*Hans Schleicher*, Jurist, Professor an der staatlichen Fachhochschule München im Fachbereich Sozialwesen, unter anderem mit den Lehrgebieten Jugend- und Familienrecht (zahlreiche Veröffentlichungen hierzu)

### Adresse

Prof. Hans Schleicher  
Schleißheimer Straße 260  
80809 München  
Tel. 089/3086492  
Email [hans-schleicher@gmx.de](mailto:hans-schleicher@gmx.de)  
[www.sozw.fh-muenchen.de/hpschlei.html](http://www.sozw.fh-muenchen.de/hpschlei.html)